



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 06.12.2011
Name Herr Hipp
Durchwahl 0711 231-3610
E-Mail Ludwig.Hipp@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 21-393221-3932
(Bitte bei Antwort angeben!)

Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden erhält Baden-Württemberg vom Bund Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz von rund 165 Mio. Euro jährlich. Diese Mittel wurden in den vergangenen Jahren zu 60 % für den kommunalen Straßenbau und zu 40 % für den Bereich des ÖPNV eingesetzt.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz ökologisch, nachhaltig und kommunalfreundlich auszugestalten und für den Ausbau der Infrastruktur des Umweltverbundes (ÖPNV, Radverkehr, Fußgängerverkehr, Schnittstellen) künftig 60 % der Mittel zu reservieren. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird die seitherige Aufteilungsquote von 60 % zu 40 % schrittweise umkehren.

Die Umkehr der Aufteilungsquoten wird wegen der Abfinanzierung bestehender rechtlicher Verpflichtungen aus den in den Programmen 2006 – 2010 und 2011 – 2015 bereits erteilten Bewilligungen in den Jahren 2012 – 2014 erfolgen. Ab 2014 sollen für die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus dann noch jährlich 66 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Um diese zeitnahe Umstellung zu gewährleisten, können im kommunalen Straßenbau in den Jahren 2012 und 2013 keine neuen Maßnahmen gefördert werden. Dies gilt auch für bereits in das Programm aufgenommene, aber noch nicht bewilligte Vorhaben.

Da Radwege bislang beim Straßenbau mitgerechnet wurden, zukünftig aber dem Umweltverbund zugeschlagen werden, müssen hierfür Übergangsregelungen geschaffen werden. Dabei gilt, dass ab 2012 die Förderung von Radwegen insgesamt anteilmäßig steigen wird. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die kommunalen Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

gez. Klaiber